

Preisblatt für Stromeinspeisung 2026

Gültig 2026

Vergütung für eingespeiste Energie aus erneuerbarer Produktion

Vergütung für elektrische Energie, die im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber (Artikel 15 Energiegesetz) in das Verteilnetz von Primeo Energie eingespeist wird. Die Vergütung für die eingespeiste erneuerbare Energie richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dieser Referenz-Marktpreis wird vom Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Artikel 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV) für Strom aus Photovoltaik-, Wasser-, Biomasse-, Wind- und Geothermieranlagen berechnet und vierteljährlich nach Ablauf des Quartals [veröffentlicht](#). Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW werden Minimalvergütungen gemäss Artikel 12 Absatz 1 gewährt.

Fällt der Referenz-Marktpreis unter die gesetzliche Minimalvergütung (Art. 12 EnV), bezahlt Primeo Energie die Minimalvergütung. Die Referenz-Marktpreise gelten für Anlagen ohne besondere Vereinbarungen mit Inbetriebnahme ab 1. Januar 2017. Die gesetzlichen Minimalvergütungen gelten für Anlagen kleiner 150 kW, die von 1. Januar 2017 bis 1. Juli 2023 und ab 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden resp. werden. Für Anlagen mit Inbetriebnahmen von 1. Juli 2023 bis 31. März 2025 gelten besondere Bedingungen betreffend Minimalvergütung.

	Q1 1.1.–31.3.2026 Rp./kWh	Q2 1.4.–30.6.2026 Rp./kWh	Q3 1.7.–31.9.2026 Rp./kWh	Q4 1.10.–31.12.2026 Rp./kWh	Minimal- vergütung Rp./kWh
PVA < 30 kW	10,266				6,00
PVA > 30 kW mit Eigenverbrauch ¹	10,266				1,20 – 6,00
PVA > 30 kW ohne Eigenverbrauch	10,266				6,20
Wasser	11,729				12,00
Biomasse	11,667				–

¹ Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW).
Die angegebenen Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.

Messtarife (pro Messstelle)

	CHF/Monat
Mittelspannung MS	40.00
Niederspannung NS Indirekte Messung	7.00
Niederspannung NS Direkte Messung	4.00
Virtueller Messpunkt	1.50

Gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 sind die Messkosten separat auszuweisen.

Der Messtarif wird pro Messstelle erhoben. Die Zuordnung bezieht sich primär auf die angeschlossene Netzebene, wobei auf der Niederspannung zwischen direkten und indirekten Messungen unterschieden wird. Tarife für virtuelle Messpunkte können zusätzlich zu den anderen Messtarifen zur Anwendung kommen. Bidirektionale Messungen gelten als eine Messstelle.

Wahltarif Primeo SolarAktiv für eingespeiste Energie von PVA

Vergütung für elektrische Energie, die von Photovoltaikanlagen in das Verteilnetz von Primeo Energie eingespeist wird. Der Wahltarif Primeo SolarAktiv kann nur anstelle des oben aufgeführten Tarifs gewählt werden. Er eignet sich für Kundinnen und Kunden mit einer PVA, die verstärkt die Produktion zur Deckung des Eigenverbrauchs um die Mittagszeit nutzen und/oder einen Erzeugungsschwerpunkt im Winter aufweisen. Vergütung für Herkunftsnachweise siehe unten.

Vergütung für Wirkenergie

	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh
Quartal 1 und Quartal 4 ² (Winter)	15,00	5,50
Quartal 2 und Quartal 3 ² (Sommer)	7,50	2,50

² Die Preise für dieses Quartal sind indikativ und nicht verbindlich.

Tarifzeiten Einspeisung

Zeitraum	Mo–Fr	Sa	So
00.00 – 12.00 Uhr			
12.00 – 15.00 Uhr			
15.00 – 00.00 Uhr			

■ **Niedertarif:** Täglich von 12 bis 15 Uhr

■ **Hochtarif:** alle anderen Zeiten

Der Sommertarif gilt vom 1. April bis 30. September, der Wintertarif vom 1. Oktober bis 31. März.

Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)

Primeo Energie gibt allen Betreibern von Photovoltaikanlagen oder weiteren erneuerbaren Produktionsanlagen die Möglichkeit, Herkunftsnachweise an die Primeo Netz AG abzutreten. Die Vergütung für HKN wird quartalsmässig in Abhängigkeit der Marktpreise festgelegt.

Anlagengrösse

unter 2 kWp

über 2 kWp

Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)

Rp./kWh

Keine Abnahme von Herkunftsnachweisen

bis höchstens 2,00

Detailbestimmungen und Kündigungsfristen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Primeo Netz AG für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Einspeisung elektrischer Energie (primeo-energie.ch/agb).

Vergütung der Wirkenergie

Die Primeo Netz AG führt bei allen Photovoltaikanlagen eine Werksabnahme vor Ort durch. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt dieser Werksabnahme (allenfalls mit Auflagen) und Freischaltung der Einspeisemessung (Wirkenergie) durch die Primeo Netz AG. Beide Bedingungen müssen für die Abrechnung und für die Auszahlung der Einspeisevergütung erfüllt sein. Die Vergütung der Wirkenergie erfolgt rückwirkend ab dem Inbetriebnahmedatum der Photovoltaikanlage.

Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN)

Die Vergütung der HKN erfolgt ab dem in der Bestätigung des HKN-Dauerauftrags festgelegten Beginn des Gültigkeitszeitraums, sobald alle Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Beglaubigung der Anlage (abgeschlossenes Fördergesuch im Kundenportal der Pronovo AG),
- die Freischaltung der Anlage für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Mitteilung der Pronovo AG),
- die Bestätigung des Dauerauftrags zugunsten der Primeo Netz AG (Mitteilung der Pronovo AG),
- die Einspeisung und Vergütung der entsprechenden Wirkenergie in das Netz von Primeo Energie.

Ein- und Austritt aus der Rücklieferung an Primeo Energie

Die Rücklieferung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals beendet werden. Der Wechsel wird durch den neuen Abnehmer an Primeo Energie gemeldet. Die Wiederaufnahme der Rücklieferung an Primeo Energie kann innert der gleichen Frist auf Beginn eines Quartals erfolgen und muss schriftlich mit dem Formular «Wiederaufnahme der Rücklieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen» gemeldet werden. Sie finden das Formular unter primeo-energie.ch/wiederaufnahme-ruecklieferung

Tarifwechsel innerhalb der Rücklieferung an Primeo Energie

Bei einem Tarifwechsel innerhalb der Rücklieferung (zum Wahltarif und zurück) an Primeo Energie gilt eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Der Tarifwechsel kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals vollzogen werden. Der Wechsel muss Primeo Energie schriftlich gemeldet werden.

Allgemeine Preisbestimmungen

Änderungen vorbehalten. Primeo Energie überprüft die Vergütungen für HKN quartalsmässig und kann diese bei Veränderungen anpassen. Die angegebenen Preise sind exkl. MWST.

Haben Sie Fragen?

Als engagiertes Unternehmen mit ökologischer Verantwortung setzt sich Primeo Energie seit Jahrzehnten mit Nachdruck dafür ein, dass die Energiewende konkrete Züge annimmt. Wir unterstützen die Energiestrategie 2050 des Bundes unter anderem damit, dass wir in der Grundversorgung ausschliesslich auf erneuerbare Energie setzen.

Sie wünschen weitere Auskünfte zu unseren Dienstleistungen oder haben noch Fragen zu den Stromprodukten von Primeo Energie? Gerne sind wir über Telefon 061 415 41 50 von Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.30 Uhr oder via E-Mail an service@primeo-energie.ch für Sie da.